



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 215/00

vom

22. August 2001

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat ohne mündliche Verhandlung am 22. August 2001

beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 29. Juni 2001 wird nach § 319 ZPO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, daß

- in I Satz 1 der Entscheidungsgründe es heißen muß:

"Über den Revisionsantrag ist, da der Revisionsbeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, auf Antrag der Revisionsklägerin durch Versäumnisurteil zu entscheiden (§§ 331, 557 ZPO)."

- in II Satz 1 und III 2 Satz 2 der Entscheidungsgründe an die Stelle des Datums "16. März 1994" jeweils das Datum "16. März 1995" tritt,

- in III 1 Satz 2 der Entscheidungsgründe das erste "nicht" entfällt und es statt dessen heißt:

"Bösgläubigkeit liegt vor, wenn der Besitzer das Fehlen des Rechts zum Besitz beim Erwerb des Besitzes kannte oder grob fahrlässig nicht erkannt hat (§ 990 Abs. 1 Satz 1 BGB)."

- in III 1 Buchst. c Satz 3 der Entscheidungsgründe das Wort "Sachen" entfällt.

Wenzel

Schneider

Krüger

Klein

Gaier